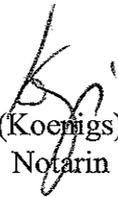


Ich bescheinige, dass die am 31.08.2009 geänderten Bestimmungen der nachfolgenden Satzung mit den an diesem Tag gefassten Beschlüssen über die Satzungsänderung und dass die am 31.08.2009 nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 01.09.2009




(Koenigs)
Notarin

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

DNI Beteiligungen AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Verwaltung des eigenen Vermögens umfaßt den An- und Verkauf von Wertpapieren jeder Art, Optionsscheinen und Optionsrechten auf Aktien, Indizes, Devisen, Edelmetallen und Zinsen, Termingeschäfte sowie den An- und Verkauf von Immobilien. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind, nicht jedoch Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 1 Absatz 1 a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 750.000,00 (in Worten: Euro Siebenhundertfünzigtausend). Es ist eingeteilt in 150.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen; dies gilt, auch wenn ausgegebene Aktien eingereicht oder für kraftlos erklärt werden.
- (5) Bei der Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 75.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 375.000,00 zu erhöhen.

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Be-

trag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des

Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, niederlegen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können abweichend von § 103 Abs. 1 AktG mit einfacher Mehrheit vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden in angemessener Frist schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mündlich, fernmündlich, fernkopiert, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
- (2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, fernschriftlich oder fernkopiert gefaßt werden, ebenso Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) An der Beschlußfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe alljährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1 ½-fache dieses Betrages.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 11

Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen:

1. Der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten und Verfügungen hierüber.
2. Die Abschlüsse von Pacht- und Mietverträgen von längerer Dauer als ein Jahr.
3. Die Aufnahme von Krediten, soweit sie einen Wert in Höhe von DM 200.000,00 übersteigen.
4. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen.

V. Hauptversammlung

§ 12

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der Niederlassung einer Landeszentralbank statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 13 dieser Satzung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

§ 13

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.
- (3) Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Jahresabschluß

§ 16

Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlußprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.
- (4) Von der Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlußprüfer sowie dessen Wahl kann abgesehen werden, soweit die Prüfung durch einen Abschlußprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 17

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 18

Gründungskosten

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgestellt, daß die Kosten der Gründung, wie Notariatskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten etc. sowie alle mit der Gründung noch entstehenden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- (2) Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf höchstens DM 10.000,-- geschätzt.

